Statuten

Gründung des Vereins

Zukunftsregion Argovia

mit Sitz in CH - Buchs / AG

(laut Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)

Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen *Zukunftsregion Argovia* besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Die allgemeine Unterstützung und langfristige Begleitung der Gemeinden im Verbund bei der Umsetzung kommunaler, kantonaler und nationaler Nachhaltigkeitsziele.

2. Den Wissensaufbau und -Transfer von der angewandten Forschung in die Praxis und den Knowhow-Transfer unter den Gemeinden, Mitgliedern und weiteren Partnern.

3. Die Unterstützung von Mitgliedern und Gemeinden bei der Entwicklung und Umsetzung von praktischen, nachhaltigen und auf ihre jeweiligen Bedürfnisse ausgerichteten Lösungen in den Bereichen Energie, Mobilität und Gebäude.

   Die Aktivitäten der ZURA bilden dabei eine Ergänzung zu den bestehenden nationalen und kantonalen Beratungsangeboten und werden mit diesen koordiniert.

4. Die Vernetzung von Partnern und Mitgliedern sowie die Nutzung von Synergien durch den Erfahrungsaustausch und die Abstimmung bei Projekten innerhalb der Zukunftsregion-Argovia mit bereits bestehenden und neuen Angeboten. Partner und Mitglieder sollen voneinander und miteinander lernen.

5. Die Schaffung einer lokalen Identität, mit der einzelne Aktivitäten im Verbund stärker wahrgenommen werden. Von der Sichtbarkeit sollen alle Mitglieder profitieren.

6. Eine Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Region Aargau.

Dies soll erfolgen durch:

1. das Zusammenführen von Netzwerken und Akteuren u.a. aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung sowie der öffentlichen Hand

2. die themenübergreifende Koordination, Identifizierung von Kooperationspotenzialen sowie die Initiierung, Durchführung oder Unterstützung von hierzu zweckdienlichen Projekten

3. Beratung und Dienstleistungen in Absprache mit den Trägern

4. die Kooperation mit Nachbarregionen

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Buchs/AG. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 4 Mitglieder

1. Dem Verein können angehören:

   - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, sowie
   - Unternehmungen des Privatrechts

   Von juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist ein/e Ansprechperson zu benennen, die das Mitglied vertritt.

2. Das Beitrittsgesuch erfolgt durch schriftliche Anfrage an den Vorstand. Einem Beitritt muss die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

3. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

   Die Mitgliedschaft erlischt:

   Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
   Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

4. Der Austritt aus dem Verein kann, unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf Jahrsende erfolgen; die Mitglieder bleiben aber für das laufende Jahr beitragspflichtig. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

Art. 5 Fördernde Mitglieder

1. Vereine und Gesellschaften, die sich den Themen der erneuerbaren Energie, der nachhaltigen Energieproduktion und einer nachhaltigen Mobilität annehmen, können als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. Das Beitrittsgesuch erfolgt durch schriftliche Anfrage an den Vorstand.

2. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Eine $^{2}/_{3}$ Mehrheit ist ausreichend. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

4. Auch fördernde Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird individuell mit dem fördernden Mitglied festgelegt.

Art. 6 Beiträge

1. Der Vorstand ist verpflichtet sich um die finanzielle Versorgung des Vereins zu kümmern. Der Vorstand kann Beiträge von allen Mitgliedern verlangen (Art. 71 ZGB).

2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung in einem Gebührenreglement jeweils bis auf weiteres beschlossen wird.

   Die Beiträge richten sich nach den finanziellen Bedürfnissen bzw. des genehmigten Jahresbudgets des Vereins und können je nach der Art der Mitgliedschaft unterschiedlich festgelegt werden.

   Kann sich ein Mitglied mit dem festgesetzten Jahres- oder Mitgliedsbeitrag nicht einverstanden erklären, so hat es für das Folgejahr seinen bisherigen Beitrag zu leisten und es steht ihm ein ausserordentliches Kündigungsrecht von 6 Monaten zu, wobei die Beitragsleistung pro rata geschuldet bleibt.

3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Beitrag für das jeweils laufende Jahr erhöht oder gesenkt werden. Der Vorstand hat seine Beitragserhöhung schriftlich zu begründen.

4. Die Beiträge sind innerhalb der ersten sechs Wochen des Kalenderjahres bzw. seit Aufnahme in den Verein zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden nach vergeblicher Mahnung und dem Ablauf einer Nachfrist von weiteren 6 Monaten aus der Mitgliederliste gestrichen und verlieren dadurch die den Mitgliedern vorbehaltenen Rechte.

Art. 7 Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:

   - die Mitgliederversammlung
   - der Vorstand
   - die Geschäftsleitung
   - die Revisionsstelle

2. Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Sie besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereins.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen mit Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende unübertragbare Geschäfte zuständig:

3. Verabschiedung und Änderung der Statuten

4. Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss

5. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

6. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung

7. Festsetzung der Jahres- bzw. Mitgliederbeiträge sowie der ausserordentlichen Beiträge

8. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, dass sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 10 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Art. 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3-10 Mitgliedern. Bei unterschiedlichen Mitgliederkategorien ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung gebührend Rücksicht zu nehmen.

2. Der Vorstand besteht setzt sich zusammen aus:

   a) Präsident
   b) Vizepräsident
   c) Aktuar
   d) Kassier

3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorsehen. Der Vorstand übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren. Insbesondere obliegen ihm folgende Befugnisse und Kompetenzen:

   - Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind;

   - Delegation der Geschäftsführungskompetenz an eine Geschäftsleitung sowie Anstellung und Entlassung von Geschäftsleitungsmitgliedern

   - Vorbereitung der Vorlagen und Anträge an die Mitgliederversammlung;

   - Genehmigung des Jahresbudgets, die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung

   - Oberleitung und Festsetzung der Organisation, der betrieblichen Vereinsaktivitäten im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse; dazu gehört auch die Genehmigung der Jahresziele und die Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben

   - Erlass der Geschäftsordnung;

   - Regelung der Zeichnungsberechtigung;

   - Erlass von Reglementen und Pflichtenheften sowie Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;

   - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und assoziierten Partnern

5. Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme eingeladen werden.

6. Der Vorstand ist befugt, besondere Ausschüsse einzusetzen und an diese ihm zustehende Kompetenzen zu delegieren.

7. Bei ordnungsgemäss einberufenen Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg (Postweg oder E-Mail) oder in dringenden Fällen telefonisch mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange telefonisch oder per E-Mail die Beratung in einer Sitzung. Für Zirkulationsbeschlüsse ist Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstands betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren, jedoch nur ein Mehrheitsbeschluss zum Entscheid selbst nötig. Bei Nichterreichen eines oder mehrerer Mitglieder gilt ein Quorum der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands für die Zustimmung zum Zirkulationsverfahren.

8. Jedes Mitglied des Vorstands kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstands sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft über den allgemeinen Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte verpflichtet.

   Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und mit Ermächtigung des Präsidenten und in Koordination mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung auch über einzelne Geschäfte verlangen.

   Soweit es für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Vorstands Einsicht in Akten und Bücher beantragen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstandspräsident über die Verhältnismässigkeit der Auskunfts- und Einsichtsbegehren. Weist der Präsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, entscheidet der Vorstand.

9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern schnellstmöglich zuzustellen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Vorstands aufzunehmen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächsten Vorstandssitzung beanstandet wird.

Art. 12 Präsident, Vizepräsident

Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

1. In wichtigen Geschäften vertritt der Präsident den Verein gegen aussen.

2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

3. Sehen die Statuten nicht ausdrücklich eine anderslautende Regelung vor, so bedarf es für alle Beschlüsse und Wahlen innerhalb des Vorstandes des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gelten die für die Mitgliederversammlung festgelegten statutarischen Abstimmungsvorschriften.

Art. 13 Die Geschäftsleitung

1. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsleitung (GL) anstellen.

2. Die GL erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemässe Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Die GL hat folgend Aufgaben und Kompetenzen:

   - Formulierung der Vereins-, Finanz- und Personalpolitik, des Unternehmensleitbildes und der Unternehmensziele zuhanden des Vorstands

   - selbstständige und verantwortliche Leitung der Geschäftsstelle;

   - Erlass allgemeiner Weisungen zur Regelung des Geschäftsbetriebs gegenüber der Geschäftsstelle resp. der nachgeordneten Bereiche; sofern sie nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen

   - Anstellung des Personals als „Anstellungsbehörde", ausser den Mitgliedern der Geschäftsleitung;

   - Vertretung der Zukunftsregion Argovia nach aussen sowie nach innen;

- Antragstellung betreffend Geschäfte, die in die Zuständigkeit oder unter den Genehmigungsvorbehalt des Vorstands fallen (vgl. Art. 11 Abs.3)

3. Die GL informiert den Vorstand nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat. Die GL hat dabei ihre Informationen, Berichte, Vorschläge, Erläuterungen etc. stets an den Präsidenten des Vorstands zu richten. Ausserordentliche Vorfälle meldet die GL allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich.

Art. 14 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleuten, sofern nicht eine Treuhandstelle mit ihren Aufgaben betraut wird.

2. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

3. Für die Rechte und Pflichten gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 15 Finanzen

Die Mittelbeschaffung zur Umsetzung des Vereinszweckes gehört zu den Aufgaben des Vereins.

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

   - den Jahresbeiträgen der Mitglieder

   - den Einnahmen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen an Dritte

   - den Zuwendungen der Mitglieder und von Dritten.

2. Die Ausgaben sollen sich im Rahmen der Einnahmen und des Voranschlages halten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck satzungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses und das Vermögen des Vereins.

Art. 17 Geltung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung am 09.11.2018 genehmigt.

Aarau, 09.11.2018

Im Namen des Vereins

Der Präsident: Der Aktuar: